

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Produktname: **CARE SENTINEL** X300
KBN: CAREX300

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Reinigungsmittel für Zentralheizungssysteme

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmenskennzeichen: CONEL GmbH
Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München
Telefon: +49 89 31868780
E-Mail (fachkundige Person): info@conel.de
Website: www.conel-gmbh.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +44 (0) 1928 583 290
(24 Stunden / 7 Tage)

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Nicht eingestuft
Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise:	siehe Kapitel 16
Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:	Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6	5-10	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6	(10 =<C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (10 =<C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 25) Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Behälter mit Wassersprühstrahl schützen. Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:

Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Ausgabedatum: 14.10.2020

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Verpackungsmaterialien:

Polyethylen

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.

Ausgabedatum: 14.10.2020

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung	Land		
Phosphorsäure (7664-38-2)	EU	Lokale Bezeichnung	Orthophosphoric acid
Phosphorsäure (7664-38-2)	EU	IOELV TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³
Phosphorsäure (7664-38-2)	EU	IOELV STEL (mg/m ³)	2 mg/m ³
Phosphorsäure (7664-38-2)	EU	Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Orthophosphorsäure
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³ (E)
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	4 mg/m ³
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	2(l)
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	DFG;EU;AGS;Y
Phosphorsäure (7664-38-2)	Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Handschutz:	Schutzhandschuhe EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit
Augenschutz:	Schutzbrille oder Sicherheitsgläser EN 166
Haut- und Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 14.10.2020

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Aussehen:	Wässrige Lösung
Farbe:	Klar, Hellgelb, Orange
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	6,7 @ 25 °C
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1):	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt:	-14 °C
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar, Nicht entzündlich
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	1,1 @ 25 °C
Löslichkeit:	Mit Wasser mischbar
Log Pow:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Extrem hohe oder niedrige Temperaturen
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine weiteren Informationen verfügbar
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Phosphoroxide

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Inhalativ):	Nicht eingestuft

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral Ratte	LD50 Dermal Kaninchen	LD50 Inhalation Ratte (mg/l)
Phosphorsäure (7664-38-2)	1530 mg/kg	2740 mg/kg	> 850 mg/m ³
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:		Nicht eingestuft. pH-Wert: 6,7 @ 25 °C	
Schwere Augenschädigung/-reizung:		Nicht eingestuft. pH-Wert: 6,7 @ 25 °C	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:		Nicht eingestuft	
Keimzellmutagenität:		Nicht eingestuft	
Karzinogenität:		Nicht eingestuft	
Reproduktionstoxizität:		Nicht eingestuft	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:		Nicht eingestuft	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:		Nicht eingestuft	
Aspirationsgefahr:		Nicht eingestuft	

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830



Ausgabedatum: 14.10.2020

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Akute aquatische Toxizität:

Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität:

Nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbarr

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 14.10.2020



13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen
Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Abfallentsorgung:

Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder
unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Ausgabedatum: 14.10.2020

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht anwendbar

Seeschiffstransport: Nicht anwendbar

Lufttransport: Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport: Nicht anwendbar

Bahntransport: Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Ausgabedatum: 14.10.2020

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV:

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1,
Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung – 12. BImSchV:

Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutz-
verordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

Ausgabedatum: 14.10.2020

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben: Keine

16.2 Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.